

## Was ist das wahre Vaterland des österreichischen Staatsbürgers?

### §. 1.

Anhänglichkeit an Alldasjenige, und Dankbarkeit für Alldasjenige, was uns Genuß und Schutz gewährt — mit dieser Eigenschaft ist unsere Seele in so hohem Grade begabt, daß selbe schon bei ganz kleinen Kindern, selbst ehe sie noch sprechen und gehen können, höchst auffallend hervortritt. Kaum ist das Kind ein Jahr alt, und schon hängt es an seiner Kinderstube, ja an dem Glase, an der Tasse, an dem Teller wodurch ihm Genuß geworden, mit einer solchen Innigkeit daß, wenn Du ihm auch viel schönere neue Stuben, Gläser, Tassen und Teller darbietest, ihm seine alten doch lieber sind. Erst nachdem seine Eltern oder sonstige Umgebung durch zuviel — zwar liebevolles aber unüberlegtes — loben und bewundern der neuen Kinderkleidchen, Kinderschuhen &c. dem Kinde eine Sinnesrichtung und eine Eitelkeit beigebracht haben, welche die Kinderseele, rein wie sie aus Gotteshand hervorgehet, nicht in sich hat, — erst dann tritt in derselben der Kampf zwischen der Anhänglichkeit an das Alte, und zwischen der



Sehnsucht nach dem Neuen ein, ein Kampf welcher dem ursprünglichen Gefühle der Anhänglichkeit an dasjenige was uns Schutz und Genuß gewährt, leider bei einem großen Theile der Menschen zuviel Abbruch thut, es aber Gottlob — einige Wenige ausgenommen — doch nicht ganz zu verdrängen vermag; so, daß davon mehr = weniger dem Menschen noch selbst bis an sein Lebensende übrig bleibt.

§. 2.

Dieselbe Wahrnehmung bietet sich uns dar, in Betreff des noch innigern Gefühls der eigentlichen Dankbarkeit. Das Kind, kaum ein Jahr alt, hat und zeigt für den am meisten Liebe und Zärtlichkeit, der ihm am meisten an Pflege, Schutz und Genuß gewährt hat. Ja, es ist das Dankbarkeitsgefühl in dem Kinde so groß und rein, daß es selbst gegen jene seiner Wohlthäter der obigen Art nicht erkaltet, von denen es in wirklich strafwürdigen Fällen streng gestraft zu werden pflegt. Doch müssen Eltern und Erzieher sorgfältig trachten, bei den Strafen nie Leidenschaftlich und nie ungerecht zu seyn, denn wunderbar frühzeitig wissen die Kinder hierüber, zu einem richtigen Urtheile zu gelangen.

§. 3.

Es ist zwar eine allgemein verbreitete Ansicht, der Mensch sei ein sehr undankbares Wesen. Wer aber die Natur des Menschen gehörig, das ist von der Wiege an, studirt; wer mit Aufmerksamkeit beobachtet, wie das noch kaum 12 Monat alte Kind, wenn man gegen Jemand



aus seiner ihm liebgewordenen Umgebung auch nur im Scherze, den aber das Kind für Ernst hält, einen körperlichen Angriff gerichtet hat, die Händchen zu dessen Vertheidigung emporrichtet, und in bittere Thränen ausbricht; wer wie gesagt die Natur des Menschen studirt hat, — der wird mit mir wohl einer Meinung seyn, daß die Seele jedes Menschen aus Gottes Hand sehr viel Dankbarkeitsgefühl mit auf die Welt bringt, daß aber, theils die Verkehrtheiten derjenigen die das Kind, den Jüngling, die Jungfrau zu leiten haben, — theils die Schlechtigkeit so mancher in deren Nähe uns die Lebensverhältnisse später gerathen ließen, — die Ausübung dieses Gefühles so lange beirren und verkümmern, bis es leider bei Vielen erloschen zu seyn scheint, wirklich erloschen aber Gottlob — mit Ausnahme Weniger — nicht ist; so, daß wir selbst bei den raubgierigsten und wildesten Räubern, zuweilen einzelne Züge des Dankbarkeitsgefühls aufflackern sehen.

§. 4.

Sobald der Jüngling und die Jungfrau jenen Genuß und jenen Schuß wahrzunehmen beginnen, welche sie den Einrichtungen und der Macht ihres Staates zu verdanken haben, beginnt sich bei ihnen auch jene Anhänglichkeit und Dankbarkeit wahrnehmen zu lassen, welche unter dem Ausdruck „Vaterlandsliebe“ verstanden wird.

§. 5.

Den Staat, welchem ich angehöre, der mir Schuß und Genuß gewährt, wird daher meine Seele in ihrer



ursprünglichen Reinheit, mit all' den Früchten zu lohnen haben, welche am Stamme der Anhänglichkeit und Dankbarkeit zu wachsen pflegen. — Leiste ich diesen Lohn ohne Anstrengung, so darf ich mir nicht einbilden, es liege hierin von meiner Seite ein Verdienst, denn es ist dies nur eine Pflicht der Dankbarkeit.

§. 6.

Das Schicksal vieler Menschen bringt es mit sich, daß sie ihr ursprüngliches Vaterland verlieren oder verlassen, und Bürger eines andern Staates werden, wo sie an Schutz und Genuß gleichberechtigt und gleichbehandelt werden mit andern Staatsbürgern. Diesen Genuß, diesen Schutz nehmen sie auch wirklich in jedem vorkommenden Falle in Anspruch; sie üben ihre staatsbürgerlichen Rechte nach allen Richtungen des Lebens aus. — Welches ist nun der Staat gegen den solche Individuen die patriotischen Pflichten auszuüben haben? Ist es der Staat, in welchem sie geboren sind und wo sie den ersten Theil ihres Lebens zugebracht haben? oder ist es Derjenige, in welchem sie jetzt leben und die staatsbürgerlichen Rechte ausüben?

Es gibt Menschen, die der Beantwortung dieser Frage gerne ausweichen möchten. Es gibt andere, die glauben, dort sei ihr Vaterland wo ihre Stammgenossen leben.

Diese nun scheinen nicht zu bedenken, daß wenn die Stammgenossenschaft, die Nationalität über den Begriff des Vaterlandes, und über die Widmung des Patriotismus zu entscheiden hätte, daß dann die zum englischen Volksstamme



gehörigen Bewohner Englands, jenen Theil der nordamerikanischen Freistaaten, dessen Bevölkerung von englischem Volksstamme ist, noch immer, ungeachtet schon längst die staatliche Trennung jener englischen Kolonien vom englischen Mutterlande eingetreten ist, als zu ihrem englischen Vaterlande gehörig betrachten, somit ihre patriotischen Leistungen auch jenem Theile der nordamerikanischen Freistaaten zu widmen hätten; und daß sie, wenn zwischen England und Nordamerika ein Krieg ausbricht, wie er auch kürzlich bei der Oregon-Frage auszubrechen sehr gedroht hat, eigentlich beide Staaten unterstützen müßten. Nach demselben Grundsatz hätten zur Zeit des Krieges zwischen Polen und Rußland, die Slaven aller anderer Staaten, sowohl Polen als Rußland unterstützen müssen.

§. 7.

Der Begriff des Vaterlandes kann also, ohne in Unsinn zu gerathen, nicht mit dem Begriff der Stammgenossenschaft vermengt oder verschmolzen werden.

§. 8.

An dieser oder jener Erdscholle, oder Landesgrenze allein, kann aber der Begriff des Vaterlandes auch nicht haften, da Jedermann zugeben muß, daß man sein ursprüngliches Vaterland verlassen, und in einem Neuen Patriot seyn könne, so gut nämlich als die nach Nordamerika ausgewanderten Engländer dort und nicht mehr in England;



und so gut als die aus Asien nach Ungarn eingewanderten Magyaren nicht mehr in ihrem ursprünglichen Lande, sondern in diesem neuen Vaterlande Patrioten seyn konnten, und fortan seyn können.

§. 9.

Nachdem also der §. 8 den unumstößlichen Beweis geliefert hat: daß jener Theil des Erdballs, welchen wir unser Vaterland zu nennen haben, bei dem Eintritt gewisser bereits oben beleuchteter Umstände, heute ein ganz anderer seyn könne als er gestern war, so ist zur Beantwortung der Frage: was ist das wahre Vaterland des österreichischen Staatsbürgers? vor Allem die Untersuchung der darauf Bezug habenden Umstände nöthig.

§. 10.

Diese Umstände waren vor der Reichsverfassung vom 4. März 1849 sehr wesentlich verschieden von jenen, welche mit der erwähnten Reichsverfassung eingetreten sind. — Zum Beweis der Richtigkeit der Antwort, welche ich auf die obige Frage zu geben beabsichtige, wird es genügen, jenen Unterschied bei folgenden Beziehungen des staatsbürgerlichen Lebens nachzuweisen:

1. Wenn ein Ungar in einem außerhalb des, zur ungarischen Krone gehörigen Gebietes der österreichischen Monarchie, Güter kaufen wollte, so mangelte ihm zum



Güterkauf das Inkolat von Böhmen, Mähren, Galizien, — kurz jenes österreichischen Landes wo er sich eben anzukaufen Lust hatte; dieses Inkolat zu erlangen gelang zwar oft, — aber nicht immer; und die mit der Erlangung verbundenen Taxen waren in den meisten Fällen bedeutend.

2. Hat er in einem dieser Länder eine Erbschaft gemacht und wollte den Betrag nach Ungarn beziehen, so mußte er wegen Mangel der Freizügigkeit des Vermögens, (welcher man erst kurz vor dem Revolutionsjahre, von Seite der Staatsverwaltung die Aufmerksamkeit des Reformirens zuwendete, —) in den meisten Fällen eine 10prozentige also sehr bedeutende Taxe leisten, und ihren Betrag für immer verlieren.

3. Hat er irgend ein ungarisches Erzeugniß nach einer dieser Provinzen zum Verkaufe bringen wollen, so mußte er dafür an der Grenze die Ungarn von dem übrigen Theile Oesterreichs trennte, einen bei vielen Gegenständen sehr nachtheiligen Zoll entrichten.

Kehren wir aber das Verhältniß um, und fragen wie es in ähnlichen Fällen einem nichtungarischen Unterthan des österreichischen Thrones, in Ungarn erging? so ist die Antwort, daß der Fall des ersten Punktes auch für ihn vorhanden und nur noch mit größeren Schwierigkeiten verbunden war; daß der Fall des 2. Punktes ganz nach derselben Regel behandelt wurde, und daß in Fällen des 3. Punktes auch er Zölle zu entrichten verpflichtet war.



§. 11. Schon dies beweiset zur Genüge, wie wenig der Ungar im übrigen Oesterreich; und wie wenig der Bewohner des übrigen Oesterreichs in Ungarn Staatsbürger war.

Kraft der Reichsverfassung vom 4. März 1849 und zwar §. 7, 23, 24, 25, 27, 28, 30 und 31 \*) haben

\*) §. 7. Das ganze Reich ist Ein Zoll- und Handelsgebiet. Binnenzölle dürfen unter keinem Titel eingeführt werden, und wo solche zwischen einzelnen Gebietstheilen des Reiches gegenwärtig bestehen, hat deren Aufhebung sobald als möglich zu erfolgen u. §. 23. Für alle Völker des Reiches gibt es nur Ein allgemeines österreichisches Reichsbürgerrecht u. §. 24. In keinem Kronlande darf zwischen seinen Angehörigen und jenen eines anderen Kronlandes ein Unterschied im bürgerlichen oder peinlichen Rechte, im Rechtsverfahren oder in der Vertheilung der öffentlichen Lasten bestehen. Die rechtskräftigen Urtheile der Gerichte aller österreichischen Kronländer sind in allen solchen gleich wirksam und vollziehbar. §. 25. Die Freizügigkeit der Person innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. §. 27. Alle österreichischen Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich, und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande. §. 28. Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten gleich zugänglich. §. 30. Jeder österreichische Reichsbürger kann in allen Theilen des Reiches Liegenschaften jeder Art erwerben, so wie jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ausüben. §. 31. Die Freizügigkeit des Vermögens innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung u.



diese Unterschiede nach beiden Seiten aufgehört, und erst von diesem Zeitpunkte an, ist der Ungar nicht nur in Ungarn, sondern in der ganzen österreichischen Monarchie Staatsbürger, — und zwar hat er in jedem Orte der Monarchie, wo er Gemeinde = Mitglied ist oder wird, ganz gleichen Anspruch auf Schutz und Genuß mit den Einheimischen. Eben so gehet es den Eingebornen der andern Gebiete Oesterreichs in Ungarn.

Kraft derselben §§. der Reichsverfassung, haben auch jene staatsbürgerlichen Unterschiede aufgehört, welche außerhalb Ungarns in dem Verhältnisse der Bewohner eines österreichischen Kronlandes zum Andern, in Betreff des Inkolats und mancher andern Rechte, bestanden.

Mit einem Wort, an Genuß und Schutz besitzt jetzt jeder österreichische Staats- oder Reichsbürger, auch außerhalb der Grenze seines Geburts- oder Heimatslandes, in der ganzen — ganzen österreichischen Monarchie, gleichen Anspruch wie zu Hause; ja, er ist nun in der ganzen, großen und herrlichen österreichischen Monarchie, wie auch immer das Kronland in welchem er sich eben befindet — genannt werden möge, zu Hause.

§. 12.

Ich frage nun nochmals: was ist das wahre Vaterland des österreichischen Staats- oder Reichsbürgers? und die Antwort ist:



Das ganze, große und herrliche Oesterreich ist es, und muß es seyn — in Folge der Reichsverfassung vom 4. März 1849!

Glück= auf Ihr Brüder in diesem neuen Staats= oder Reichsbürgerthume!

Wir Alle — Alle haben nun ein größeres und mächtigeres Vaterland als jenes kleinere Stück des Erdballs war, welches wir vor dem 4. März 1849 unser Vaterland nannten, und welches uns — nicht wahr — auch jetzt noch, und fortan, von Herzen lieb und theuer ist, wie es das Vaterhaus auch dann noch bleibt, wenn zu dem alten Gebäude große neue Flügel zugebaut wurden.

Je glühender Du mein Leser! Vaterlandsliebe in Deiner Brust empfindest, um so freudiger sollte und wird mit der Zeit — wosfern es nicht schon jetzt der Fall ist — Dein patriotisches Herz sich ob dieses großen Zuwachses an Vaterland, freuen.

Ja, jubeln wird und muß Dein patriotisches Herz über die so mächtige und zukunftreiche Erwerbung, die Dein altes Vaterland gemacht hat. Des Lombarden Vaterlandsgrenze reicht jetzt bis an die Grenze der Romanen in der Moldau und Wallachei; und „Landsmann“ kann nun der siebenbürger Sachse mit thatsächlichem Grunde zum Tiroler sagen, wie auch alle Diejenigen die dazwischen liegen.



§. 13.

Als der französische Staat vor 60 Jahren nur den Namen eines großen Staates hatte, in der Wirklichkeit aber durch ähnliche Zersplitterungen wie die Oesterreichs vor dem 4. März 1849, nur der geographische Ausdruck einer großen Anzahl kleiner Länder und Volksstämme war, da äußerte ein Mann von anerkanntem Genie und so sehr anerkanntem Patriotismus, daß die Revolutionsmänner auch anderer Völker sich geehrt zu fühlen pflegen, wenn man sie mit ihm vergleicht — ja, Mirabeau war es, der sich damals folgendermaßen über Frankreich äußerte: „Wir sind kein Volk, sondern blos ein Haufen von Ländern, die dasselbe Oberhaupt haben, einander aber ganz fremd, wenn nicht feindlich gegenüber stehen.“ Die bald darnach erfolgte erste Revolution Frankreichs wollte dem obigen großen Uebel abhelfen, schüttete aber das Bad mit dem Kinde aus, indem es den Provinzen auch in den Beziehungen keine Selbstständigkeit ließ, wo es die echte Wohlfahrt des Gesamtstaates nicht nur gestattet sondern erheischt hätte. Die Reichsverfassung Oesterreichs vom 4. März 1849 hat hingegen den patriotischen Zweck Mirabeau's zu erreichen gewußt ohne in den oben erwähnten großen Fehler der französischen Revolution zu verfallen, wie dies bereits im §. 11 nachgewiesen wurde.

§. 14.

Als Elsaß und Lothringen mit seinen Bewohnern von Deutschland abgerissen und mit Frankreich vereinigt wur-



den, wo sie weder die Sprache kannten, noch die Sitten und Gebräuche liebten, war dies ein bitterer Schmerz für Deutschland, das mit einem guten Stück seines Landes und mit einem guten Theil seiner Söhne, einen großen Verlust zu Gunsten des, ihm ganz fremden französischen Staates, machte. Ein bitterer Schmerz war es aber auch für die Elsässer und Lothringer, die von ihren deutschen Brüdern und ihrem alten deutschen Vaterlande abgetrennt wurden. Bald jedoch wurden die Elsässer und Lothringer gewahr, daß ihr neues französisches Vaterland, ein großes und mächtiges ist, wo sich ihnen Genuß und Schutz nicht minder wie in Deutschland darbietet; und was erfolgte auf dieses hin? Es erfolgte, daß wenn ein Elsässer und Lothringer in welchem immer Theile seines neuen Vaterlandes mit einem andern Elsässer oder Lothringer zusammen kömmt, sich Beide durch die süßen Bande der Nationalität an einander mehr als an Angehörige des französischen Volksstammes angezogen fühlen; — und daß diese Anziehungskraft in Elsaß und Lothringen selbst, natürlich allgemein herrscht; es erfolgte ferner, daß unbeschadet dieses fortlebenden Nationalitätsgefühls, eine verhältnißmäßig sehr kurze Zeit genügte, um die Elsässer und Lothringer zu überzeugen, daß sie auch in ihrem neuen Vaterlande glücklich und zufrieden seyn können. Diese Ueberzeugung führte sehr natürlich zu einer innigen großen Anhänglichkeit an Frankreich, und es ist nun allgemein bekannt und anerkannt, daß ungeachtet der furchtbaren, 60jährigen politischen Erschütterungen ihres



neuen Vaterlandes, es in ganz Frankreich keine bessern französischen Patrioten gibt, als eben die Elsässer und Lothringer.

Euer neues Vaterland, meine staatsbürgerlichen Brüder in Oesterreich! muß aber Euch früher oder später noch weit theurer werden, als den Elsässern und Lothringern Frankreich ist, weil

1. bei der Erweiterung unsers Vaterlands bis zu der Staatsgrenze der österreichischen Monarchie, niemand einem fremden Staate einverleibt wurde, sondern wir alle unter dem Schutze unsers angestammten, ebenso ehrwürdigen als mächtigen Thrones, mit einander vereint bleiben.

2. Weil während die Elsässer und Lothringer durchaus keine gesetzliche Vorsorge und Schutz zur Aufrechterhaltung ihrer deutschen Nationalität, von Seite Frankreichs erhalten und genossen haben, jeder von uns, dem staatsbürgerlichen Bruder eines andern Volksstammes, wo es nur immer etwa nöthig werden sollte, den 5. §. der Reichsverfassung mit voller Gesetzeskraft in Erinnerung bringen kann. Oder hebt sich etwa Dir die Brust nicht mit edler Selbstachtung wenn Du in jenem Verfassungsabsatze lesest?

„Alle Volksstämme sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.“



3. Weil, während Frankreich den Elsaßern und Lothringern an ihrer frühern Selbstständigkeit nichts beließ, in unserer Reichsverfassung, der 4. §. folgendermaßen lautet:

„Den einzelnen Kronländern wird ihre Selbstständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet, welche die Reichsverfassung feststellt.“

Daß aber die hierunter verstandene Selbstständigkeit keine geringe ist, beweiset der IX. Abschnitt der Reichsverfassung.

4. Weil durch die stattgefundenen Veränderung, auch die sogenannte europäische Völkerfamilie keines ihrer Glieder verloren hat, denn, wir alle nahmen an jenem Familienleben nicht durch einen ungarischen, oder lombardischen, oder böhmischen u. Gesandten Theil, sondern nur durch den k. k. österreichischen, der uns auch fortan bei jener Völkerfamilie zu vertreten hat. Zwar versuchte Ungarn und Venedig während des Revolutionsfiebers, sich in jene Völkerfamilie durch eigene Gesandten einzuführen; selbst England und Frankreich, wo doch dieses Fieber nicht ohne Theilnahme blieb, nahm aber die Gesandten nicht an, weil dies nur von Seite selbstständiger Staaten stattfinden darf, die durch revolutionäre Mittel versuchte Erlangung dauerhafter staatlicher Selbstständigkeit aber, den Bestrebungen sowohl Kossuth's als Manin's mißlang, wobei übrigens aus all' den furchtbaren Anstrengungen, zu welchen sie ihr Volk veranlaßten, und aus allen Wunden welche sie Tausenden von Familien schlugen, als Endre-



sultat nur die ewige Wahrheit des Gebotes hervorging:  
„was Du nicht willst, daß Dir geschehe, thue auch  
Andern nicht.“

§. 15.

An manchen andern Orten und in frühern Zeiten  
gelangen zwar ähnliche Versuche. Ob der Erfolg andau-  
ernd ein solcher seyn wird, daß die Sieger nicht noch zum  
Bedauern und zur Reue des Sieges gelangen? stehet  
dahin. In Frankreich scheint man wirklich schon mit man-  
chen Revoluztionssiegen und Errungenschaften dahin gekom-  
men zu seyn.

§. 16.

Indem ich Euch, meine staatsbürgerlichen Brüder in  
allen Theilen unsers großen, mächtigen, herrlichen Oester-  
reichs, — nochmals Glück-auf im neuen Vaterlande zurufe,  
erlaubt mir zugleich zu bemerken, daß in den Jahren 1848  
und 1849, während sie uns des Herzbetrübenden so Vie-  
les brachten, Gott auch für einiges Herzerhebende gesorgt  
hat. Als das Herzerhebendste darunter erscheint mir:

1. Das Benehmen jener Tiroler, die nach den März-  
tagen 1848 — als die meisten andern Völker Oesterreichs,  
Ferdinand den Gütigen mit Bitten und Forderungen  
jeglicher Art bestürmten, die bedrängte Lage des Kaisers  
und der Staatsmacht nur dazu benützten, Seine Majestät  
ihrer größten Treue und ihrer keine Opfer scheuenden An-  
hänglichkeit zu versichern; die Bitten und Beschwerden des  
Landes Tirol aber, für einen Zeitpunkt vorzubehalten, wo



die Bedrängnisse unsers gemeinschaftlichen Landesvaters und des Gesamtstaates, aufgehört haben werden.

2. Das Benehmen der, alles was die Geschichte an Solbaten-treue und Tapferkeit bisher kannte, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse — weit übertreffenden österreichischen Kriegsheere, und insbesondere unsers unsterblichen Radetzky. Glichen unsere Soldaten während dieser Jahre den glänzenden Gestirnen an dem uns schützenden Himmelsbogen, so vereinigte Radetzky in sich allein was dort Sonne und Mond zusammen genommen darstellen: — die belebende Wärme und die besänftigende Milde.

3. Die Fügung, daß während ein guter Landesfürst stets der Völker bester Segen ist, Oesterreichs beide Landesfürsten, die sich innerhalb des Zeitraumes dieser Revolutionsjahre auf dem Throne ablöseten, zu den allerbesten der in der Geschichte bekannten Landesfürsten gehören. Ferdinand dem Gütigen hat dies die Geschichte schon bei seinen Lebzeiten — was höchst selten geschieht — zuerkannt. Wie sie über Franz Josef den Ersten einst richten werde, steht zwar noch dahin; soviel ist jedoch schon gewiß, daß wer sich bereits in dem Alter von 17 bis 19 Jahren, durch Geist und Herz so ausgezeichnet hat wie dieser unser Kaiser und König, daß der, zur Förderung jeglicher Macht und Wohlfahrt aller Völker Oesterreichs, gewiß sehr viel thun kann, und thun wird — wosern Er die dazu nöthige Unterstützung seiner Völker nicht nur auf



dem Schlachtfelde, sondern auch an den Tischen sowohl der Landtage der Kronländer, als des Reichstages der Gesamtmonarchie, finden wird.

Eingedenk seiner heldenmüthigen Waffenthaten bei St. Lucia und Raab; — Eingedenk seines Edelmuths mit welchem Er selbst jene Räume der Krankenhäuser zum Troste der Leidenden zu besuchen pflegt, wo schon die Luft auf tödliche Weise anstecken kann; — Eingedenk wie in seiner edlen Seele, die Würde sich der Bescheidenheit, und der kraftvolle Geist, obschon seiner Macht wohlbewußt, sich dem milden Gemüthe anspruchslos anschmiegt; — Eingedenk dieser Seiner herrlichen Eigenschaften und auch dessen, daß Er in der Reichsverfassung vom 4. März 1849 seinen Völkern nebst gleicher Gerechtigkeit, Gottlob große, aber dennoch besonnene Freiheit gewährte; — Eingedenk wie gesagt aller dieser Umstände möchte ich um alles in der Welt derjenige nicht seyn, der in Ihm etwa nicht eine herrliche Gabe des Himmels mit der Bestimmung, dem Wohle unserer Völker und unsers Vaterlandes zu dienen, erblickt.

§. 17.

Ihr Männer und Frauen Oesterreichs die ihr keinen Sohn oder Bruder, und wenn ja, so doch keinen so ausgezeichneten habt wie Franz Josef ist, viel — nicht wahr — sehr viel würdet ihr gerne darum geben, einen solchen zu besitzen? — Wohlان, ihr brauchet nur die Verhältnisse richtig aufzufassen — und ihr werdet finden, daß



ihr ihn schon besitzt, und zwar besitzt ihr ihn, von Gott auf jene Stufe in der Eigenschaft eines Landesvaters berufen, wo er Euch vielleicht noch glücklicher machen kann, als sich selbst, denn, groß ist zwar die Macht, groß sind aber auch die Sorgen auf dem Throne Eurer Väter.

